



# KARNEVAL CLUB „THE RAVENS“

GESCHÄFTSSTELLE: TABAKSMÜHLENWEG 24, 61440 OBERURSEL  
TEL. 06171-8661778, MAIL: TheRavens2010@gmx.de

Der Karneval Club The Ravens beschließt im Zuge des Verhaltenskodexes unseres Mitglieder\*innenschutzkonzepts mit besonderem Augenmerk auf Kindeswohl folgende Suchtpävention:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Mitglieder\*innen des Vereins.

## § 2 Ziele

Ziele dieser Vereinbarung sind:

- allen Beteiligten eine Richtlinie in die Hand zu geben
- die Gleichbehandlung aller Mitglieder\*innen sicherzustellen
- die Sicherheit zu erhöhen
- den Gesundheitszustand der Mitglieder\*innen zu erhalten und das Risiko für Suchtgefährdete zu verringern
- Suchtgefährdeten und Suchtkranken rechtzeitig ein Hilfsangebot zu unterbreiten

## § 3 Rauschmittelverbot

1. Innerhalb der Vereinsstätte, der Trainingsräume, Umkleiden, auf Wegen von und zu Auftritten und an anderen Vereinsveranstaltungen ist der Konsum von Rauschmitteln wegen der davon ausgehenden Gefahr für Sicherheit und Gesundheit vor und während dem Sport untersagt.

Das Mitbringen und Verkaufen von Rauschmitteln ist verboten. Ausnahmen sind Feiern, und nach Beendigung der Auftritte, wobei ein Verlassen des Veranstaltungsortes als Fahrzeuglenker in deutlich berauschem Zustand nicht gestattet ist.

Versicherte dürfen sich durch Rauschmittelgenuss nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können (Nüchternheitsgebot).

Versicherte, die infolge von Rauschmittelgenuss nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

2. Aus der Fürsorgepflicht des Vereins und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs hat der/die Vereinsvorsitzende\*r, oder dessen Vertretung, zum Schutz des Einzelnen wie auch der anderen Mitglieder\*innen solche Mitglieder\*innen, die unter Rauschmitteleinfluss stehen, von Veranstaltungen zu verweisen. Der Vorstand ist vor der Durchführung dieser Maßnahme zu benachrichtigen.

Mitglieder\*innen, die wegen Rauschmittelwirkung nicht mehr an Veranstaltungen teilnehmen können, werden auf ihre Kosten nach Hause befördert.

## **§ 4 Hilfsangebote**

Im Rahmen eines Hilfsangebotes kann im Verein eine Ansprechperson für Suchtfragen eingerichtet werden. Diese unterliegen der Schweigepflicht. Die Inanspruchnahme entsprechender Einrichtungen ist freiwillig. Aufgabe der Einrichtung ist es, zu beraten und Hilfe anzubieten. Außerdem soll sie die Aufklärungsarbeit intensivieren und geeignete Schulungsmaßnahmen planen und durchführen.

Vor einem Einsatz ist mit dem Vorstand über das weitere Vorgehen Rücksprache zu halten.

## **§ 5 Maßnahmen**

Die nachfolgend beschriebene Maßnahmenkette hat zum Ziel, betroffenen Mitglieder\*innen zu helfen und ihnen Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen.

1. Entsteht beim Vorstand der Eindruck, dass ein Mitglied Probleme mit Rauschmitteln hat, dann führt er mit dem Betroffenen ein vertrauliches Gespräch. Der Betroffene wird vom Vereinsvorsitzenden auf sein Verhalten aufmerksam gemacht und gebeten, auf sein Verhalten zu achten und auf die Vereinsrichtlinien Rücksicht zu nehmen.
2. Ist im Verhalten des Betroffenen in überschaubarer Zeit (z.B. 6 Wochen) keine Änderung festzustellen, so führt der Vorsitzende mit dem Betroffenen ein weiteres Gespräch und zieht zu diesem Gespräch den Suchtpräventionshelfer hinzu. Der Betroffene wird aufgefordert, eine Suchtberatungsstelle aufzusuchen und den Besuch nachzuweisen. Über das Gespräch fertigt der Vorsitzende eine Gesprächsnotiz an, die dem Vorstand vorgelegt wird. In diesem Gespräch wird dem Betroffenen mitgeteilt, dass er bei Nichteinhaltung der vereinbarten Maßnahmen von Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen wird.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am 24.03.2024 in Kraft.